Dipl. Ing. Landespflege Barbara Lauterbach
Birklesweg 7
96242 Sonnefeld

Tel. 09266/991915
Mobil 0151/28721658
b.lauterbach.hassenberg@t-online.de

Sonnefeld, 28.01.2019

Aufstellungsverfahren der Einbeziehungssatzung Ortsteil Gereuth, Fl. Nr. 182, 211 und 396, Gemeinde Untermerzbach

Erläuterungsbericht Landschaftspflege

0. Rechtliche Grundlagen, Einleitung

Die Gemeinde Untermerzbach beabsichtigt, im Rahmen einer Einbeziehungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen. Dabei ist lt. Abs. 5 des § 34 das vereinfachte Verfahren nach § 13, Nr. 2 und 3 anzuwenden. Hier unterliegt die Absicht, bisher unbebautes Gelände einer Bebauung zuführen zu wollen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Der notwendige Ausgleich wird über den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ermittelt und berechnet.
Bei dem Bauvorhaben ist vorgesehen, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, zu minimieren bzw. auszugleichen. Außerdem verursachen Bauvorhaben im Außenbereich eventuell Schäden oder Beeinträchtigungen für bestimmte Arten bzw. deren Lebensräume lt. § 19 BNatSchG. Dabei ist nachzuprüfen, ob sich vom Bauvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume ergeben können. Ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote kann eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Baugenehmigung ermöglicht werden, eventuell ist sie nicht notwendig.
Im Rahmen dieses Antrages sollen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhanges IV gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Nach der Vornahme einer Erheblichkeitsabschätzung werden Maßnahmen formuliert, um mögliche spezifische Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, insbesondere Störungs- und Schädigungsverbote geschützter Arten, zu kompensieren, damit Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erst gar nicht erforderlich werden.

1. Beschreibung des Bauvorhabens und der Örtlichkeiten

Die Gemeinde Untermerzbach beabsichtigt, im Ortsteil Gereuth auf der Flurnummer 182 für vier Einfamilienwohnhäuser, auf der Flurnummer 211 für ein Einfamilienwohnhaus und auf einem Teil von 396 für zwei Einfamilienwohnhäuser Baurecht zu erwirken. Die Grundstücke liegen außerhalb der Bebauungsgrenzen des traditionellen Ortskerns im Nordwesten von Gereuth. Die Planung umfasst sieben Baugrundstücke mit der GRZ 0,4, die Grundstücksgrößen liegen zwischen 781 und 875 m².

Abbildung 1 Planausschnitt Ergänzungssatzung vom 09.10.2018

Genutzt werden die Grundstücke 182 und 211 derzeit als ortsnahe Mähwiesen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehender Bebauung, das Grundstück 396 als intensiv genutzter Acker direkt an der ansonsten bebauten Straße. Die angeführten Umstände beschreiben genau den Tatbestand des § 34, Abs. 4, Satz 3, wonach einzelne Außenbereichsflächen, die durch bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen geprägt sind, einbezogen werden können qua Satzung. Die wegemäßige Erschließung der Grundstücke ebenso wie Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Telekommunikationsversorgung und Abwasserbeseitigung sind über die angrenzenden Ortsstraßen gegeben.

Die Gemeinde Untermerzbach liegt im Naturpark Hassberge, welcher der umweltverträglichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung dienen soll. Flächen in Naturparken sind als vorbildliche Erholungslandschaften zu entwickeln und zu pflegen. Zugrundeliegende Idee ist Schutz durch Nutzung.
Das Planungsgebiet mit den Flurnummern 182 und 396 liegt fast am nordwestlichen Ortsrand von Gereuth in sanft geschwungenem Gelände, 211 innerörtlich, am Abhang vom Naturraum Hassberge zum Itztal auf etwa 300 m NN. Die Landschaft ist gekennzeichnet durch landwirtschaftliche Nutzflächen auf schweren, lehmigen Böden über Buntsandstein von guter Bonität, die durchzogen sind von Streuobstbeständen und Feldgehölzen in steileren Hangbereichen. In Jahren normaler Niederschlagsmengen sind zwischen 500 und 600 mm Regen zu erwarten.

Naturräumliche Einordnung
Das Baugebiet liegt im Itz-Baunach-Hügelland, einem Teilbereich des Fränkischen Keuper-Liaslandes.

Status Naturschutzgebietskategorien
Das Baugebiet unterliegt keinerlei naturschutzfachlichen Kategorien wie NSG, LSG, europäische Großschutzgebiete, Amtliche Biotopkartierung Flachland.

2. Bestand und Bewertung

Die Flurnummer 182 wird derzeit als Mähwiese genutzt, die Teilfläche von 396 als Acker und 211 als kleinbäuerliche Mähwiese ohne eigentliche Ernte des Mähgutes.

Abbildung 2 Geplante Baugrundstücke, Luftbild mit Parzellarkarte, Gmkg. Gereuth

2.1 Wiesenvegetation auf den betroffenen Grundstücken

Die Wiesenvegetation auf Fl. Nr. 182 und 211 wurde am 19.10.2017, am 7.12.2017, am 19.06.2018 und am 19.07.2018 begangen.
Die Wiese Fl. Nr. 182 war zum Sommertermin 19.06. gemäht, Großer Wiesenknopf als zwingend notwendige Wirtsarte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte nicht festgestellt werden. Der trockene Sommer unterband das Pflanzenwachstum im Sommer fast komplett, auch einen Monat später am 19.07.2018 war kein Aufwuchs von Großem Wiesenknopf zu finden. Der Wiesenbestand auf 182 ist frei von Großem Wiesenknopf, der u. U. als Wirtspflanze für den unter Schutz stehenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling dienen könnte. Derartige Falter wurden hier zu beiden Terminen nicht gesichtet.
Auf Fl. Nr. 211 wurden am 19.06.2018 Großer Wiesenknopf und am 19.07.2018 auch der Falter der Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen.

2.2 Weitere Vegetationsstrukturen und andere Lebensräume

Gehölzvegetation
Auf Fl. Nr. 396 (Ackernutzung) kommt keine Gehölzvegetation vor.

Auf Fl. Nr. 211 direkt stehen keine Gehölze, der Straßenseitengraben ist auf der Bauplatzseite mit einem Gehölzstreifen bewachsen, der vereinzelt vergreiste Apfelbäume aufweist. Im Bereich des Bauplatzes steht dort ein ungepflegter mittelalter Apfelbaum, im Unterwuchs Heckenrosen und Brennnesseln.

Abbildung 3 Flurnummer 211 von Osten aufgenommen

Auf Fl. Nr. 182 stehen im rückwärtigen östlichen Randbereich einige jüngere Apfelbäume sowie am Südrand schon außerhalb der Baugebietsgrenze.

Abbildung 4 Flurnummer 182 von Westen aufgenommen

Segetalvegetation
Auf Fl. Nr. 396 konnte aufgrund des dichten Getreidebestandes, im konventionellen Ackerbau bewirtschaftet, keine Begleitflora festgestellt werden.

Abbildung 5 Flurnummer 396 von Süden aufgenommen

Alter Sandsteinkeller, Fl. Nr. 182

Auf Flurnummer 182 befindet sich am Südrand ein alter gemauerter Sandsteinkeller ohne Tor, der nicht im Umgriff des Bebauungsplans liegt und demnach von der Bebauung nicht tangiert wird. Auch der auf dem Keller stockende Gehölzbestand aus Hainbuche ist nicht von der Einbeziehungssatzung betroffen.

2.3 Bewertung der Wiesenbestände – Notwendigkeit der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vom Bauvorhaben auf Fl. Nrn. 182 und 211 betroffenen Wiesen sind den arten- und kräuterreicheren Wiesengesellschaften zuzurechnen. Sie werden unterschiedlich häufig gemäht, 182 öfter als 211.

Mitte Juni 2018 war die Wiese Fl. Nr. 182 schon wieder frisch gemäht. Erkennbar waren Skabiosen, Wiesenstorchschnabel, Wiesenflockenblume, Wiesensalbei, Rotklee. Definitiv kein einziger Großer Wiesenknopf auf dem von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücksteil. Weiter nördlich hingegen, außerhalb der geplanten Baugrundstücksgrenze, fanden sich einige Wiesenknopfstauden. Im Vorjahr 2017 waren allerdings einige Stauden von Großem Wiesenknopf zu sehen. Deswegen wird auch für Flurnummer 182 die Erstellung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist für Fl. Nr. 182 notwendig.

Abbildung 6: Fl. Nr. 182 am 19.06.2018 Blick nach Süden

Abbildung 7: Flurnummer 182 am 19.07.2018, Blick nach Norden

Auf Fl. Nr. 211 wurde Großer Wiesenknopf festgestellt, im Juli 2018 konnten auch fliegende Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kartiert werden. Damit ist die Erstellung einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für Fl. Nr. 211 notwendig.

3. Eingriffsregelung

3.1 Auswirkungen des Bauvorhabens

Die Bebauung der Parzellen und Nutzung der Freiflächen als Acker, Wirtschaftsgrünland bewirken einen kompletten Verlust des Lebensraums Acker und wahrscheinlich einen kompletten Verlust des Lebensraums artenreiche Wiese, der Verlust an Obstbäumen soll weitgehend vermieden werden. Im Umgriff der Baustellen wird der gesamte humose Oberboden abgezogen, aber auch Wiesenflächen werden späterhin anders, viel intensiver genutzt und gepflegt als die bestehenden Wiesen. Der artenreiche Wiesenanteil beläuft sich auf 4.185 m² (Fl. Nr. 182, 211), der Ackeranteil (396) auf 1.626 m².

Einordnung nach Eingriffsregelung:

Nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ teilt sich das zu bebauenden Gelände in zwei Bereiche unterschiedlicher Wertkategorien auf. Die 4.185 m² Wiese mit einzelnen Obstbäumen auf 182 und 211 werden eingewertet als artenreiches Extensivgrünland der Kategorie II. Die 1.626 m² Acker sind intensiv genutzt, werden eingestuft als intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation in der Kategorie I.

Ausgleichsflächenberechnung Gereuth Einbeziehungssatzung

Bauplätze auf Flurnummern 211, 396 und 182

Fl. Nr.	Bauplatz-nummer	Bauplatz-größe (m²)	Überbaubare Fläche max. (m²) GRZ 0,4	Bedeutung nach Naturhaus-halt und Landschaftsbild	Eingriffs-schwere	Kompen-sations-faktor nach Eingriffs-regelung	Kompen-sations-bedarf	Kompen-sation auf Baugrund-stück	Kompen-sation auf Fl.-Nr. 391	Artenschutz-rechtlicher Ausgleich auf Fl.-Nr. 211 und 391
211	1	875	350	II	A	1	875		875	875
396	2	845	338	I	A	0,5	423	100	323	
396	3	781	312	I	A	0,5	391	95	296	
182	4	782	313	II	A	0,9	704		626	626
182	5	842	337	II	A	0,9	758		674	674
182	6	869	348	II	A	0,9	782		695	695
182	7	817	327	II	A	0,9	735		654	654
182	Wegefläche	150		II	A	0,9	135		120	120

Summe:	**4263**

3.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche des Baugebietes

Das Baugesetzbuch schreibt in seinem § 1a vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, „Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen."
Deshalb wird für das Baugebiet festgesetzt, dass die überbaute Fläche minimal gehalten werden soll, Beläge für zu befestigende Flächen im Umgriff der Wohngebäude müssen offen für natürliche Versickerung gehalten werden. Der für den Fall einer Erschließung von Fl. Nr. 40 vorgesehene Weg wird zunächst nur als Wiesenfläche erhalten.

Der rückwärtige Obstwiesenstreifen auf Fl. Nr. 182 sowie die in der Südspitze wachsenden Apfelbäume unterliegen einem Erhaltungsgebot und sind nicht in das Baugebiet einbezogen. Während der Bauphase sollten sie mit einer Bretterschalung im Stammbereich vor Beschädigungen geschützt werden, der Wurzelteller ist zu ⅔ der Fläche zu verschonen von Abgrabung, beschädigte Wurzeln sind fachgerecht abzuschneiden. Die Wurzelteller dürfen nicht überfüllt werden. Zur besseren Überlebensfähigkeit von Bäumen während der Bauphase bietet sich ein Auslichtungsschnitt der Krone im Feb./März vor Baubeginn an. Sollten Rodungen notwendig sein, dürfen diese nur zwischen 1.11. und 28.02. stattfinden.

Auf Flurnummer 211 sind Rodungen ausschließlich im Zeitraum von 1.11. bis 28.02. möglich.

Zur Verbesserung der Habitatstruktur für die Bewohner des Lebensraumes Streuobstwiese wird festgesetzt, dass auf jedem Baugrundstück mindestens ein Hochstammobstbaum zu pflanzen ist.
Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist ferner vorgesehen, die Baugrundstücke auf 396 mit einer gestuften Hecke aus heimischen Laubgehölzen einzugrünen.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen außerhalb des Baugebietes

Durch die Überplanung der Wiese auf Fl. Nr. 182 fehlt in der Folge die Ortsrandeingrünung am westlichen Siedlungsrand. Auf der gegenüberliegenden Seite des vorbeiführenden Erschließungsweges hat die Gemeinde Untermerzbach mit der Fl. Nr. 381 einen straßenbegleitenden Streifen von 5 m Breite, der mit einem Gehölzpflanzgebot belegt wird.
Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Vermeidung störender Fernwirkungen des Neubaugebietes wird festgesetzt, dass hier auf 90 Meter Länge eine zweireihig versetzt zu pflanzende Hecke aus heimischen Wildsträuchern gepflanzt werden muss, die im Habitus freiwachsend zu erhalten ist und als Lebensraum und Nahrungsquelle für heimische Insekten- und Vogelarten dienen soll. Alle 7 bis 10 Meter ist ein Hochstamm zu pflanzen, sodass sich eine gestufte Hecke ergibt.

Artenliste:

Acer campestre – Feldahorn	Hochstamm
Cornus mas - Kornelkirsche	
Cornus sanguinea - Hartriegel	
Corylus avellana - Haselnuss	
Crataegus monogyna - Weißdorn	
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	
Malus sylvestris – Holzapfel	Hochstamm
Prunus avium – Vogelkirsche	Hochstamm
Pyrus communis – Holzbirne	Hochstamm
Ribes rubrum – Rote Johannisbeere	
Rosa canina - Hundsrose	
Rosa multiflora – Vielblütige Rose	
Salix caprea - Salweide	
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder	

Pflanzen aus autochthonem Saatgut, Qualität mind. 60 – 100, 1xv oB, Hochstämme Qualität mind. 12-14 cm STU, Stammschutz gegen Wildschäden ist vorzusehen

Sorbus aucuparia – Eberesche	Hochstamm
Sorbus torminalis - Elsbeere	Hochstamm
Viburnum opulus - Schneeball	

Bedarf, Lage, Anlage und Pflege der multifunktionalen Ausgleichsfläche

Geplant vor Ort ist eine Bebauung mit der GRZ von 0,40, was an Eingriffsschwere dem Typ A hinsichtlich der Einstufung im Leitfaden entspricht. Für die Anteile auf den Wiesengrundstücken macht dies, gerechnet mit einem Faktor von 0,9 (untere Schwelle bei der Höhe des Versiegelungsgrades) beläuft sich der Ausgleichsbedarf auf 4.185 m² x 0,9 = 3.767 m². Der Ackeranteil wird gerechnet bei einem Versiegelungsgrad auch im unteren Bereich mit einem Faktor von 0,5. Hier beläuft sich der Ausgleichsbedarf auf 1.626 m² x 0,5 = 813 m². Wegen der Anlage einer gestuften Hecke auf den Baugrundstücken zur Eingrünung verringert sich der Flächenanteil, der an anderem Ort auszugleichen ist, auf 619 m².

Der Ausgleich von insgesamt 4.263 m² muss an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Untermerzbach als Ausgleich für den Eingriff durch Aufwertungsmaßnahmen erbracht werden. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, dort die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern.

Als Ausgleichsfläche steht die in gemeindlichem Eigentum befindliche Flurnummer 391 der Gemarkung Gereuth oberhalb und nördlich am Waldrand gelegen zur Verfügung. Die Fläche ist als sog. „Brache ohne Erzeugung“ bei der Landwirtschaftsverwaltung angemeldet und wurde zuvor als Ackergras bzw. Kleegras bzw. Luzernen-Einsaat genutzt. Vor Ort sind in geringem Umfang Wiesenkräuter vorhanden (Potentilla spec, Plantago media, Ajuga reptans, etc.). Im Rahmen der Neuanlage als Ausgleichsfläche ist vorgesehen, dem Eichen-Hainbuchen-Buchenwald einen 8 m breiten, mehrreihigen, gestuften Waldmantel vorzupflanzen und die Pflanzung mittels eines Zauns vor Wildverbiss zu schützen.

Artenliste:

Acer campestre – Feldahorn	v. Heister
Cornus mas – Kornelkirsche	v. Sträucher
Cornus sanguinea – Hartriegel	v. Sträucher
Corylus avellana – Haselnuss	v. Sträucher
Crataegus monogyna – Weißdorn	v. Sträucher
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	v. Sträucher
Malus sylvestris – Holzapfel	v. Heister
Prunus avium – Vogelkirsche	v. Heister
Pyrus communis – Holzbirne	v. Sträucher
Ribes rubrum – Rote Johannisbeere	v. Sträucher
Rosa canina – Hundsrose	v. Sträucher
Rosa multiflora – Vielblütige Rose	v. Sträucher
Salix caprea – Kätzchenweide	v. Sträucher
Sorbus torminalis – Elsbeere	v. Heister

Pflanzen aus autochthonem Saatgut, v. Heister Größe 150-200 o.B,
v. Sträucher Größe mind. 100-150 o.B.,
Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m,
Reihenabstand 1,5 m

Die südlich vorgelagerte „Brache“ wird umgebrochen, gekreiselt und geeggt, und mit einer kräuterreichen Wiesenblumenmischung (Regiosaatgut) eingesät, beispielsweise Regiosaatgutmischung von Saaten-Zeller Grundmischung 70% Gräser / 30% Kräuter & Leguminosen HK 12 / UG 12 – Fränkisches Hügelland und angrenzend nach RegioZert®, Saatstärke: 3 - 5 g/m²; in Böschungslagen bis 7 g/m ² + zusätzlich Ammensaat von 2 g/m². Das Saatgut ist für optimalen Bodenschluss anzuwalzen.

Gräser in %

Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	5,0
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	2,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	7,5
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	2,5
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	7,5

Cynosurus cristatus	Kammgras	5,0
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	2,0
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer	2,0
Poa angustifolia	Schmalblättrige Rispe	17,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	17,0
Trisetum flavescens	Goldhafer	2,5
Leguminosen		
Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee	0,5
Medicago lupulina	Hopfenklee	1,0
Trifolium pratense	Rot-Klee	0,5
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Betonica officinalis	Heilziest	0,5
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume	0,1
Carum carvi	Wiesen-Kümmel	1,0
Centaurea cyanus	Kornblume	1,0
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	1,0
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	1,0
Daucus carota	Wilde Möhre	1,0
Echium vulgare	Natternkopf	3,0
Galium album	Weißes Labkraut	1,5
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	0,5
Leontodon hispidus	Steifhaar. Löwenzahn	0,5
Leucanthemum ircutianum	Zahnöhrchen-Margerite	1,5
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke	0,6
Papaver rhoeas	Klatsch-Mohn	2,0
Pastinaca sativa	Gew. Pastinak	0,5
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	1,0
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	0,5
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	1,8
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	0,5
Sanguisorba maior	Großer Wiesenknopf	2,5
Silene dioica	Rote Lichtnelke	1,0
Silene vulgaris	Gew. Leimkraut	2,0
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere	1,0
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	1,0
Summe		**100,0**

Die Saatgutmischung für die Ausgleichsfläche ist aus Gründen des multifunktionalen Ausgleichs um den Großen Wiesenknopf ergänzt und das Mahdregime der Fläche auf die Wiesenknopfameisenbläulinge anzupassen, d.h. die Ausgleichsfläche ist bis einschließlich 14.06. und dann nach einer Bewirtschaftungsruhe ab 15.08. des Jahres extensiv bei mind. 1- und max. 2-maliger Mahd im Jahr zu nutzen und das Mähgut abzufahren. Außerdem dürfen keine Dünge- und Spritzmittel eingesetzt werden. Zusätzlich werden auf der Fläche vor dem Waldmantel drei Lesestein- und Totholzhaufen aufgeschichtet als Biotope für Reptilien und Kleinsäuger.

Die Gemeinde Untermerzbach kann mit extensiver Bewirtschaftung dieser Ausgleichsfläche die Fläche aufwerten und ökologisch nachhaltig verbessern. Benötigt wurden für das kleine Baugebiet in Gereuth 1.084 m², für die nun auszugleichenden drei Baugebiete 4.263 m², was bedeutet, dass nun 5.347 m² dieser Fläche als Ausgleich abgeschrieben sind. Die Fläche wird dem Landesamt für Umwelt als Ökofläche gemeldet und im Ökoflächenkataster vermerkt.

CEF-Maßnahmen:

Eine CEF-Maßnahme zum Schutz der Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist auf Flurnummer 391 vorgesehen, die Wiese muss schon im Vorjahr der Bebauung der Flurnummer 182 eingesät werden, um im Folgejahr für die Schmetterlinge als Quartier zur Verfügung zu stehen.

.

Eine CEF-Maßnahme zum Schutz der Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist auf Flurnummer 211 vorgesehen, sh. Punkt 4. Artenschutzrechtliche Prüfung.

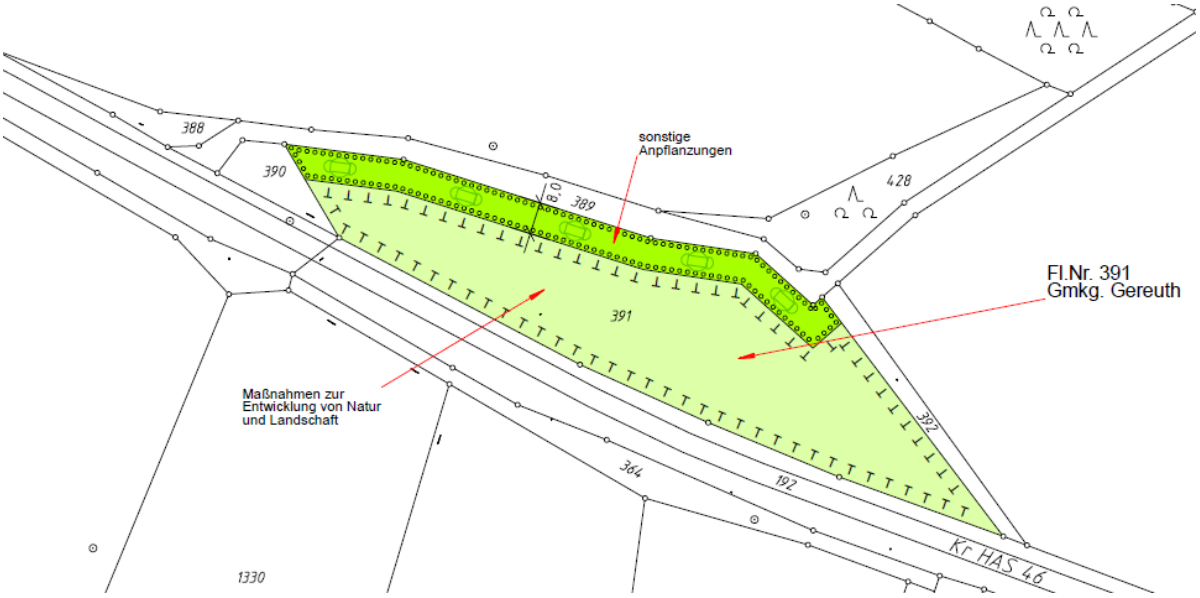

Abbildung 8: Ausgleichsfläche Flurnummer 391, Gmkg. Gereuth

4. Artenschutzrechtliche Bedingungen

Mit dem Instrument der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung war nachzuweisen, ob sich vom Bauvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Arten oder Lebensräume ergeben können. Ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote kann eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Vorschriften in der Baugenehmigung ermöglicht werden, eventuell ist sie nicht notwendig.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhanges IV gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt. Nach der Vornahme einer Erheblichkeitsabschätzung wurden Maßnahmen formuliert, um mögliche spezifische Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, insbesondere Störungs- und Schädigungsverbote geschützter Arten, zu kompensieren, damit Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erst gar nicht erforderlich werden.

<u>CEF-Maßnahme</u>
Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 211 und 182 vor. Das Fortbestehen seines Lebensraumes auf Fl. Nr. 211 wird über die bestandsfördernde Bewirtschaftungsvereinbarung für die Restfläche des Grundstückes Fl. Nr. 211 abgesichert, die darin besteht, die Wiese zweimal jährlich vor dem 15. Juni nach dem 15. August zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes. Jeglicher Einsatz von Dünger und Pestiziden auf der Landschaftspflegefläche bleibt untersagt. Zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsstadien des Falters ist das Baugrundstück selbst im Vorjahr der Bebauung so häufig zu mähen, dass sich keine Blütenstände des Großen Wiesenknopfs entwickeln können und zur Verfügung stehen innerhalb der Flugzeit des Falters zwischen 15. Juni und 15. August. Die Bebauung der Wiesengrundstücke darf erst nach erfolgreicher Vergrämung

der Falter im Vorjahr und Ausflug der Falter ab 01.08. des Folgejahres nach der Vergrämung erfolgen. Die Bauzeitbeschränkung für den Baubeginn entfällt, wenn die Vergrämung zwei Jahre vor Baubeginn fachmännisch wie oben beschrieben stattgefunden hat.

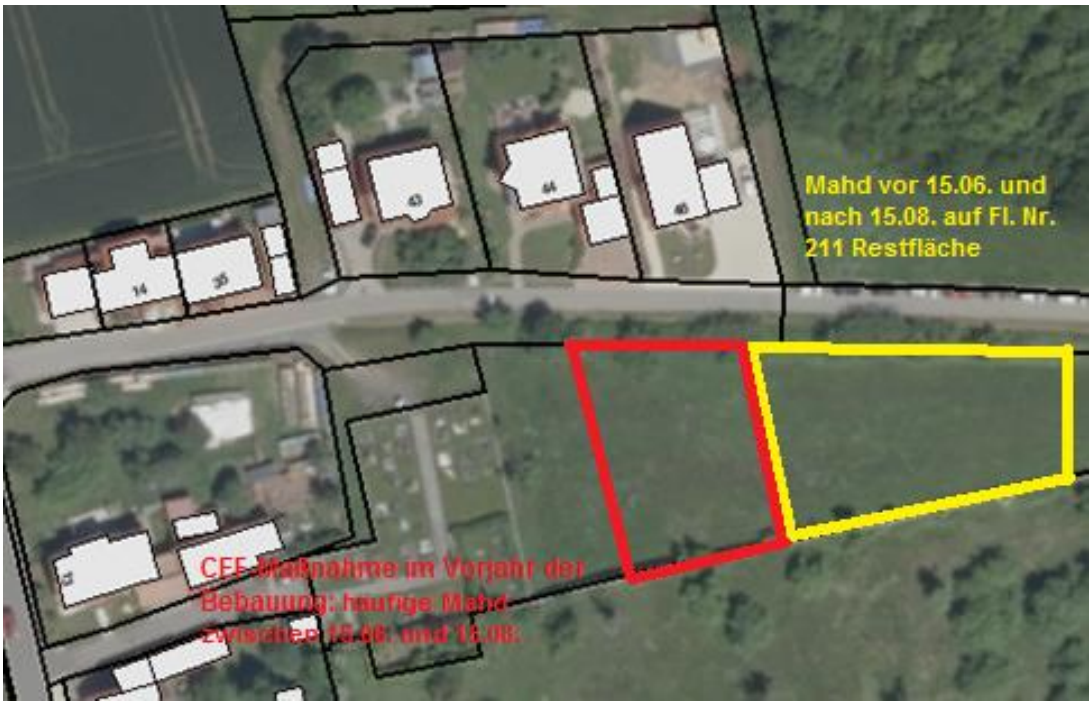

Abbildung 9 CEF- und Ausgleichsmaßnahme für Erhaltung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt auf dem Baugrundstück Fl. Nr. 182 vor. Das Fortbestehen seines Lebensraumes wird über die bestandsfördernde Bewirtschaftungsvereinbarung für die gemeindliche Ausgleichsfläche auf Flurnummer 391 abgesichert, die darin besteht, die Wiese zweimal jährlich vor dem 15. Juni nach dem 15. August zu mähen mit Abfuhr des Mähgutes. Jeglicher Einsatz von Dünger und Pestiziden auf der Landschaftspflegefläche bleibt untersagt. Zur Vermeidung der Tötung von Entwicklungsstadien des Falters ist das Baugrundstück selbst im Vorjahr der Bebauung so häufig zu mähen, dass sich keine Blütenstände des Großen Wiesenknopfs entwickeln können und zur Verfügung stehen innerhalb der Flugzeit des Falters zwischen 15. Juni und 15. August. Die Bebauung der Wiesengrundstücke darf erst nach erfolgreicher Vergrämung der Falter im Vorjahr und Ausflug der Falter ab 01.08. des Folgejahres nach der Vergrämung erfolgen. Die Bauzeitbeschränkung für den Baubeginn entfällt, wenn die Vergrämung zwei Jahre vor Baubeginn fachmännisch wie oben beschrieben stattgefunden hat.

Resumee

Im Rahmen der Bauleitplanung können in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden. Pflanzenarten des Anhangs IV, potenziell vorkommende Fledermausarten sowie Brutvogelarten werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Auch von einer Beeinträchtigung der Haselmaus und der Zauneidechse kann nicht ausgegangen werden, da ein Vorkommen dieser Art im Vorhabensgebiet sehr zweifelhaft scheint.

Darüber hinausgehend wird im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzt, dass Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in den Landschaftshaushalt getroffen werden durch Eingrünung der Baugelände mit naturnahen Heckenstreifen, ein artenreicher Waldmantel geschaffen wird mit Lesestein- und Totholzhaufen und eine blütenreiche Wiese.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf den vor Ort nachgewiesenen oder potenziell ausgebildeten Artenbestand, insbesondere Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach aktuellem Kenntnisstand zusammenfassend nicht zu erwarten.

Hinweise:

- Fernmdl. Auskunft Untere Naturschutzbehörde Landkreis Haßberge, Frau Rether
- Auskunft Gemeinde Untermerzbach
- Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2001

Anlagen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP mit Tabellen nach Anhang II und IV der EU- Rahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan